

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart

E-Mail: poststelle@im.bwl.de

FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 10.03.2023

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Migration

Antrag des Abg. Nico Weinmann u.a. FDP/DVP
- Die verdachtsunabhängige Kontrolle von Waffen und Munition nach § 36 Absatz 3 Waf-
fengesetz und die damit einhergehende Belastung der Bürger
- Drucksache 17/4092
Ihr Schreiben vom 6. Februar 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag im
Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

I.

1. *wie sie die Pläne aus dem Bundesinnenministerium zur Verschärfung des Waffenrechts im Hinblick auf Baden-Württemberg bewertet, insbesondere mit Blick auf das mögliche Verbot halbautomatischer Waffen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbilds sowie unter Bewertung der derzeit geltenden Regelungen;*

Zu 1.:

Nach Kenntnis des Innenministeriums befindet sich der Gesetzentwurf betreffend eine etwaige Verschärfung des Waffengesetzes noch in der innerpolitischen Abstimmung auf Bundesebene. Welche konkreten Änderungen sich in dem Entwurf letztlich wiederfinden werden bleibt daher abzuwarten.

Oberstes Ziel ist es stets, dass Waffen nicht in den Besitz von unzuverlässigen Personen gelangen, insbesondere nicht in die Hände von Verfassungsfeinden. Daher setzt das Innenministerium alles daran, solchen Verfassungsfeinden den Zugang zu legalen Waffen zu verwehren.

2. *wie viele Waffen in Baden-Württemberg auf wie viele Personen registriert sind, unterteilt zumindest in Jäger, Sportschützen und Sammler historischer Waffen und wie sich diese Zahlen innerhalb der vergangenen drei Jahre entwickelt haben;*

Zu 2.:

Für die Beantwortung der Frage wurden die Zahlen des Nationalen Waffenregisters (NWR) zugrunde gelegt, soweit diese dort abrufbar waren. Beim NWR handelt es sich um ein sogenanntes Bestandsregister und nicht um ein Verlaufsregister. Deshalb beziehen sich die dort enthaltenen Zahlen auf die gespeicherte Anzahl an einem bestimmten Stichtag. Bei den Erhebungen aus dem NWR wurde jeweils der 31. Dezember als Stichtag zugrunde gelegt. Das NWR enthält allerdings keine Daten im Sinne der Fragestellung, wie viele Waffen auf wie viele Jäger, Sportschützen und Sammler registriert sind. Im Nachfolgenden wird daher nur die Gesamtzahl der inländischen privaten Waffen- und Waffenteilbesitzer sowie die Gesamtzahl der inländischen Waffen und Waffenteile in Privatbesitz dargestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung der waffenrechtlichen Bedürfnisse Jäger, Sportschützen und Waffensammler bezogen auf

die inländischen privaten Waffen- und Waffenteilbesitzer sowie bezogen auf die inländischen Waffen und Waffenteile in Privatbesitz.

Das Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes (WaffRÄndG) zum 1. September 2020 beeinflusste die Ermittlung der auszuwertenden Kennzahlen des NWR ab diesem Zeitpunkt. Infolgedessen kam es zu einer Überarbeitung und einem Redesign der NWR-Statistik. Aus diesem Grund ist eine Darstellung bestimmter Werte für den Stichtag 31. Dezember 2020 nicht möglich.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass im NWR die Personen, die Waffen- oder Waffenteile mit unterschiedlichen Bedürfnisgründen besitzen, je Bedürfnisgrund einmal gezählt werden. Eine Person, die mehrere Waffen oder Waffenteile mit demselben Bedürfnisgrund besitzt, wird nur einmal für diesen Bedürfnisgrund gezählt.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass das NWR im Hinblick auf die waffenrechtlichen Bedürfnisse bis zum Redesign zu Beginn des Jahres 2022 nur Daten enthält, die nicht zwischen Waffen und Waffenteilen differenzieren. Diese wurden bis zu diesem Zeitpunkt gemeinsam dargestellt. Deshalb werden in der entsprechenden Tabelle die im NWR gespeicherten Bedürfnisse bezogen auf Waffen und Waffenteile insgesamt zugrunde gelegt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass ab dem Redesign der Statistik im Januar 2022 im NWR nur noch Waffen und Waffenteile registriert werden, die Geschosse verschießen können bzw. schussfähige Waffenteile. Die Kennzahlen ab dem Jahr 2022 sind deshalb nicht vollumfänglich mit den Vorjahren vergleichbar.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Private inländische Waffenbesitzer und Besitzer von Waffenteilen

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019
Waffen- und Waffenteilbesitzer	115.114	115.542	k.A.	117.018

Inländische Waffen und Waffenteile in Privatbesitz

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019
Waffen- und Waffenteile	728.222	722.467	k.A.	736.115

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf private inländische Waffenbesitzer und private inländische Besitzer von Waffenteilen

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019
Jäger	48.991	47.668	45.456	44.632
Sportschützen	50.342	50.935	50.099.	50.120
Waffensammler	1.481	1.504	1.482	1.513

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf inländische Waffen und Waffenteile in Privatbesitz

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019
Jäger	340.616	328.806	k.A.	302.796
Sportschützen	243.706	244.673	k.A.	238.977
Waffensammler	64.885	65.720	k.A.	66.014

3. *wie hoch sie die Zahl illegaler Waffenbesitzer in Baden-Württemberg einschätzt und welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um deren Anzahl zu reduzieren;*

Zu 3.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden er-

fasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert und bildet das sogenannte Hellfeld der Kriminalität in Baden-Württemberg ab. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS weist die nachfolgende Anzahl an Tatverdächtigen (TV) aus, die im Zusammenhang mit dem illegalen Besitz oder dem illegalen Erwerb von Schusswaffen erfasst wurden. Tatverdächtige werden in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenrechtzählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Einzelne Deliktskategorien dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Der Tatbestand des illegalen Besitzes einer Schusswaffe gemäß den §§ 51 und 52 WaffG wurde bis einschließlich des Jahres 2020 unter einem Deliktsschlüssel zusammengefasst. Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften am 1. September 2020 erfolgt seit dem Berichtsjahr 2021 eine differenzierte Erfassung von Verstößen gegen die §§ 51 und 52 WaffG.

Im Sinne der Fragestellung wurden überdies die Anzahl der Tatverdächtigen (TV), die gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verstoßen haben, ausgewertet. Eine weitergehende Differenzierung ist hierbei nicht möglich.

Anzahl an TV mit Verstößen gegen waffenrechtliche Bestimmungen in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Illegaler Besitz von Schusswaffe gem. § 51 und 52 WaffG	590	742	614	664	
Illegaler Besitz/Erwerb gem. § 51 WaffG					101
Illegaler Besitz/Erwerb gem. § 52 (1) WaffG					257
Illegaler Besitz/Erwerb gem. § 52 (3) WaffG					233
Verstoß Kriegswaffenkontrollgesetz	85	77	64	98	75

In Fällen des illegalen Besitzes oder des illegalen Erwerbs von Schusswaffen gemäß § 51 WaffG wurden 2021 101 TV registriert. Bei Verstößen gegen § 52 (1) WaffG wurden 257 TV und bei Verstößen gegen § 52 (3) WaffG wurden 233 TV erfasst. Vor dem Hintergrund der Änderungen in der Erfassungssystematik und der Tatverdächtigenrechtzählung ist ein Vergleich zu den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. In den

Jahren 2017 bis 2020 bewegt sich die Anzahl an Tatverdächtigen zwischen 590 TV (2017) und 742 TV (2018).

Die Gesamtaufklärungsquote von Fällen des illegalen Besitzes oder des illegalen Erwerbs von Schusswaffen lag im Jahr 2021 bei 94,6 Prozent.

Im Bereich der Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz sank die Zahl der Tatverdächtigen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 26,5 Prozent auf 75 (98) TV. Die Aufklärungsquote bei Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz lag im Jahr 2021 bei 78,3 Prozent.

Für das Jahr 2022 lassen sich Tendaussagen treffen. Demnach ist für Tatverdächtige im Bereich des illegalen Besitzes und des illegalen Erwerbs von Schusswaffen gemäß § 51 WaffG und § 52 (3) WaffG ein Rückgang zu erwarten. Im Bereich des illegalen Besitzes/Erwerbs gemäß § 52 (1) WaffG zeichnet sich hingegen ein Anstieg ab. Für die Anzahl der Tatverdächtigen von Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz deutet sich ein Rückgang an.

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt. Neben dem illegalen Besitz stehen bei der Bekämpfung von Waffenkriminalität insbesondere auch der illegale Handel, der illegale Umbau oder Rückbau sowie die illegale Herstellung und die illegale Einfuhr von Schusswaffen im Fokus.

Ein wichtiges Element zur Bekämpfung der Waffenkriminalität sind Kontrollaktionen im überregionalen Straßen- und Reiseverkehr sowie Kontrollen bei entsprechenden Personengruppen, wie z. B. im Rocker- oder Rauschgiftmilieu. Kontrollstellen werden beispielsweise bei Großveranstaltungen der genannten Gruppierungen eingerichtet. Darüber hinaus führen Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz neben einer beweissichernden Beschlagnahme der illegalen Schusswaffen regelmäßig auch zu deren Einziehung und Vernichtung. Auch das Internet und das Darknet als illegale Bezugsquellen von Schusswaffen sind für die strafrechtliche Verfolgung der Waffenkriminalität von Bedeutung und stellen keinen rechtsfreien Raum dar.

Überdies werden Informationen, die die Polizei Baden-Württemberg von Behörden anderer Bundesländer, dem Bundeskriminalamt oder von ausländischen Behörden erlangt, nach Verdichtung und Verifizierung in entsprechende Strafverfahren überführt. Das LKA BW als Zentralstelle nutzt europäische Kooperationsstrukturen im Sicherheitsbereich wie die European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats (EMPACT), um abgestimmt mit nationalen und europäischen Sicherheitspartnern schwerpunktmäßig den international organisierten Waffenhandel einzudämmen.

4. *wie viele rechtskräftige Urteile aufgrund der §§ 51 und 52 Waffengesetz (WaffG) in Baden-Württemberg innerhalb der vergangenen fünf Jahre ergangen sind, zumindest unter Untergliederung in Geld- sowie Freiheitsstrafen sowie unter Darstellung, wie viele Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung verhängt wurden;*

Zu 4. :

Nach Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration wird in der Strafverfolgungsstatistik eine Unterscheidung zwischen § 51 und § 52 WaffG nicht abgebildet. Nachfolgend sind die Verurteilungen in Baden-Württemberg nach dem WaffG bis einschließlich 2021 dargestellt. Nach Auskunft des Ministeriums der Justiz und für Migration liegen die Zahlen für das Jahr 2022 noch nicht vor.

Jahr	2021	2020	2019	2018	2017
Verurteilungen insgesamt	825	1007	1018	1001	1021
zu Geldstrafen	765	945	943	930	966
zu Freiheitsstrafen	60	62	75	71	55
davon mit Bewährung	53	55	65	64	48

5. wie viele Straftaten in den letzten fünf Jahren in Verbindung mit Schusswaffen, bitte untergliedert in legalen bzw. illegalen Waffenbesitz, begangen wurden;

Zu 5.:

Hinsichtlich der statistischen Erfassung von Straftaten in der PKS wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

In der PKS werden diejenigen Schusswaffen berücksichtigt, die im Rahmen strafbarer Handlungen zum Drohen oder Schießen verwendet werden. Bei der Erfassung dieser Verwendungsformen ist nur eine Eintragung möglich. Bei Vorliegen verschiedener Verwendungsformen hat das Schießen Vorrang vor dem Drohen. Eine differenzierte Auswertung nach registrierten und nicht registrierten Schusswaffen ist hierbei nicht möglich. Die Fallzahlen in der PKS Baden-Württemberg haben sich, unterteilt nach strafbaren Handlungen bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, seit dem Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

Anzahl der Fälle des Drohens oder Schießens mit einer Schusswaffe in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten gesamt	579.953	572.173	573.813	538.566	486.331
- davon mit Schusswaffe gedroht	323	295	274	249	202
- davon mit Schusswaffe geschossen	582	389	325	384	290

Die Anzahl der Gesamtstraftaten, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, sind im Jahr 2021 jeweils auf einen Tiefstwert im dargestellten Fünfjahreszeitraum gesunken. Die Anzahl der Gesamtstraftaten, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, sind ausgehend vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2021 kontinuierlich und um 37,5 Prozent zurückgegangen. Im Vorjahresvergleich sank die Zahl um 18,9 Prozent auf 202 (249) Fälle. Die Anzahl der Gesamtstraftaten, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, hat ausgehend vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2021 um 50,2 Prozent abgenommen. Im Vorjahresvergleich sank die Zahl um 24,5 Prozent auf 290 (384) Fälle).

Sowohl bei der Anzahl der Straftaten, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, als auch bei der Anzahl der Straftaten, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, deutet sich für das Jahr 2022 ein Anstieg an.

- 6.** *wie viele Waffenbesitzer seit 1. Januar 2021 verdachtsunabhängig bzw. verdachtsabhängig kontrolliert wurden, zumindest unter Darstellung ggf. erfolgter Mehrfachkontrollen einer oder mehrerer Personen;*

Zu 6.:

Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Innenministerium nicht vor. Im Rahmen der turnusmäßig erfolgenden Abfrage bei den Waffenbehörden (Stand 01.03.2023) wird die Gesamtzahl der im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 erfolgten Kontrollen sowie der Anteil der unangekündigten Kontrollen erhoben. Danach wurden in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt rund 18.190 Kontrollen durchgeführt. Davon erfolgten rund 9.450 unangekündigt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Zeitraum in die Corona-Pandemie fällt und infolgedessen zumindest im Jahr 2021 weniger Kontrollen als vor der Pandemie stattgefunden haben. Vereinzelt erfolgten keine Angaben der Waffenbehörden beziehungsweise es wurden nur Schätzwerte mitgeteilt.

- 7.** *in wie vielen Fällen innerhalb der vergangenen fünf Jahre Mängel festgestellt wurden und unter welchen Beanstandungsgrund sich die festgestellten Mängel subsumieren lassen, bitte Darstellung in absoluten Zahlen und in Prozent;*

Zu 7.:

Auf Grundlage der turnusmäßigen Abfrage bei den Waffenbehörden (Stand 01.03.2023) wurden im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 insgesamt rund 51.540 Kontrollen durchgeführt, bei denen insgesamt rund 2.230 Beanstandungen festgestellt wurden. Dies entspricht rund 4,33 Prozent. Daten zum Beanstandungsgrund liegen dem Innenministerium nicht vor.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Zeitraum zumindest zum Teil in die Corona-Pandemie fällt und infolgedessen zeitweise weniger Kontrollen als vor der Pandemie stattgefunden haben. Vereinzelt erfolgten keine Angaben der Waffenbehörden beziehungsweise es wurden nur Schätzwerte mitgeteilt.

- 8.** *inwiefern sie es für angebracht bzw. wünschenswert hält, dass die unteren Verwaltungsbehörden nach § 4 Absatz 1 und 3 Landesgebührengesetz (LGebG) für verdachtsunabhängige Kontrollen, bei denen es zu keinen Beanstandungen kommt, regelmäßig Gebühren verlangen (vgl. bspw. Gebühren der Stadt Stuttgart: 126,90 Euro);*
- II.** *an die Kommunen und Landkreise zu appellieren, auf die Erhebung von Gebühren für mangelfreie verdachtsunabhängige Kontrollen zu verzichten.*

Zu 8. und II.:

Wegen des Sachzusammenhangs werden Ziff. 8 und II. gemeinsam beantwortet:

Die Gebührenhoheit und damit die ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der Gebührentatbestände und der Gebührenhöhe liegt nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) bei den Landratsämtern, Großen Kreisstädten, Stadtkreisen sowie ggf. den Verwaltungsgemeinschaften. Die Waffenbehörden, die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen, können nach § 4 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 LGebG durch Rechtsverordnung bzw. durch Satzung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zulässigerweise für alle Waffenkontrollen i.S.d. § 36 Absatz 3 WaffG, unabhängig davon, ob diese verdachtsabhängig oder -unabhängig sind, Gebühren festsetzen und erheben.

Grund hierfür ist die hervorgehobene waffenrechtliche Pflichtenstellung des Waffenbesitzers, mit der Folge, dass der Waffenbesitzer zu der verdachtsunabhängigen Kontrolle in einer Sonderbeziehung steht und dieser damit der öffentlichen Leistung nähersteht als die Allgemeinheit. Eine grundsätzliche Abwälzung der Kosten der Aufbewahrungskontrollen auf „den Steuerzahler“ und damit die Allgemeinheit wird insofern als nicht sachgerecht erachtet. Gebührenrechtlich wird die Kontrolltätigkeit der jeweiligen Behörden durch den Waffenbesitz (wegen der davon ausgehenden Gefahren und der damit verbundenen Pflichten des Waffenbesitzers) verursacht.

Die Erhebung von Gebühren bei verdachtsunabhängigen Kontrollen war in der Vergangenheit bereits Gegenstand mehrerer Klagen. Verschiedene Verwaltungsgerichte haben in ihren Entscheidungen die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung auch bei beanstandungsfreien Kontrollen stets bestätigt. Letztlich bleibt es den Kommunen überlassen, in wie weit sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens Gebühren erheben.

9. *wie hoch die Gesamtsumme der entrichteten Gebühren in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg war;*

Zu 9.:

Auf Grundlage der turnusmäßigen Abfrage bei den Waffenbehörden (Stand 01.03.2023) betrug die Gesamtsumme der entrichteten Gebühren im Zusammenhang mit Kontrollen im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 rund 1.388.155 EUR.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Zeitraum zumindest zum Teil in die Corona-Pandemie fällt und infolgedessen zeitweise weniger Kontrollen als vor der Pandemie stattgefunden haben und dementsprechend auch das Gebührenaufkommen teilweise niedriger war. Vereinzelt erfolgten keine Angaben der Waffenbehörden beziehungsweise es wurden nur Schätzwerte mitgeteilt.

10. *wie sich die Zahl der Mitarbeiter in den Waffenbehörden in den vergangenen Jahren entwickelt hat und wie viele davon mit der Durchführung von Kontrollen betraut sind bzw. waren;*

Zu 10.:

Auf Grundlage der turnusmäßigen Abfrage bei den Waffenbehörden (Stand 01.03.2023) waren im Jahr 2020 in den Waffenbehörden insgesamt rund 156 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) für die Wahrnehmung der allgemeinen waffenrechtlichen Aufgaben beschäftigt. Darüber hinaus waren rund 99 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) ausschließlich mit der Durchführung von

Kontrollen betraut. Zudem wurden 22 geringfügig Beschäftigte für die Kontrollen eingesetzt.

Im Jahr 2021 waren insgesamt rund 159 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) für die Wahrnehmung der allgemeinen waffenrechtlichen Aufgaben beschäftigt. Darüber hinaus waren rund 98 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) ausschließlich mit der Durchführung von Kontrollen betraut. Zudem wurden 22 geringfügig Beschäftigte für die Kontrollen eingesetzt.

Im Jahr 2022 waren insgesamt rund 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) für die Wahrnehmung der allgemeinen waffenrechtlichen Aufgaben beschäftigt. Darüber hinaus waren rund 93 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) ausschließlich mit der Durchführung von Kontrollen betraut. Zudem wurden 22 geringfügig Beschäftigte für die Kontrollen eingesetzt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass teils seitens der Waffenbehörden keine Differenzierung möglich war, wie viele Anteile auf die allgemeine waffenrechtliche Bearbeitung und wie viele Anteile ausschließlich auf die Kontrollen entfallen. Zum Teil erfolgte daher keine gesonderte Angabe betreffend den Anteil, der ausschließlich die Kontrolltätigkeit umfasst. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt der Anteil für die Wahrnehmung der allgemeinen waffenrechtlichen Aufgaben ebenfalls vollumfänglich beim Anteil der Kontrollen zugrunde gelegt wurde, da beide Aufgaben von denselben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden. Zumindest zwei größere Waffenbehörden hatten diese Doppelwertung bei der Abfrage für das Jahr 2022 wohl erkannt. Daher liegt der Wert der Personalausstattung für Kontrollen für dieses Jahr im Vergleich zu den Vorjahren etwas niedriger. Es dürften darüber hinaus noch mehr geringfügig Beschäftigte im Einsatz sein. Diese wurden von den Waffenbehörden zum Teil aber nicht separat benannt, sondern

anteilig im Rahmen der Vollzeitäquivalente für die Kontrollen berücksichtigt. Vereinzelt erfolgten keine Angaben der Waffenbehörden beziehungsweise es wurden nur Schätzwerte mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung von Herrn Minister

gez. Wilfried Klenk
Staatssekretär